Kreis-W Blatt

für ben

Unterlahn-Areis.

Emiliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Freisausschusses.

Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Beitung.

Preife ber Angeigen: Die einfp. Betitzeile ober beren Raum 15 Big., Retlamezeile 60 Big.

Andgabeftellen: In Dieg: Pofenfrage 28. In Ems: Bibmerfrage 96. Oracl and Berlag von S. Chr. Commer,

92r. 87

Dies, Samstag ben 14. April 1917

57 Jahrgang

Befanntmachung

Mr. W. I. 4100/1. 17. R. R. M.,

betreffend Beichlagnahme und Beftandserhebung von Torffafern (Blatifcheiden von Eriophorum).

Bom 14. April 1917.

Rachftebende Bekanntmachung wird auf Couchen bes Binglithen Kriegeministeriums hiermit gur aligemeinen Renninis gebracht mit bem Bemerten, daß, joweit nicht nach den allgemeinen Strafgeseben höhere Strafen berwirft find, jebe Buwiberhandlung gegen die Bejchlagnahmebuid:tiften nach § 6*) ber Bekanntmachungen über Die Sicherfiellung bon Kriegsbedarf bom 24. Juni 1915 (Reichs-Gejegbl. C. 357) in Berbindung mit ben Ergangungsbekonntmachungen bom 9. Oftober 1915 und bom 25. Nobember 1915 (Reichs-Gejenbl. G. 645 und 778) und bom 1-1. September 1916 (Reichs-Bejenbl. G. 1019) und jebe Buwicerhandlung gegen bie Melbepflicht nach § 5**) ber Be-fanntmachungen über Borratserhebungen bom 2. Februar 1915, 3. Ceptember 1915 und 21. Oftober 1915 (Meiche-Gejeghl. C. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch fann ber Petrieb des Sandelsgewerbes gemäß ber Befanntmachung gur Gernhaltung unzwerläffiger Berfonen bom Sondel bom 23. Ceptember 1915 (Reichs-Gejenbl. G. 603) unterjagt merben.

bis ju 10 000 Mart wirb, fofern nicht nach ben allgemeinen Strafgefeben höhere Strafen bemirtt find, bestraft

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitzichafft, beschäbigt ober zerstört, berwendet, bertauft ober kuft ober ein anderes Beräußerungs- ober Crwerdsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer ber Berpflichtung, die beschlagnahmten Gegenftange gu bermahren und pfleglich ju behandeln, guwiberhan-

belt; 4. wer ben nach § 5 erlaffenen Ausfahrungsbestimmungen zuwiderhandelt.

biejer Berordnung verpflichtet in, nicht in ber gejesten Brift existet eber wiffmelte unstellige ober mestlichniste Mu gaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten ober mit Gelbstrase bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Borräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate derssallen erklärt werden. Ebenso wird bestrast, wer vorsäklich die vorgeschriebenen Lagerbücker einzurichten oder zu führen unterläst. Wer sahrlässig die Auskunst, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpslichtet ist, nicht in der gesetzen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrase bis zu breitausend Mark oder im Undermögensfalle mit Gesängnis die zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer sahrlässig die dorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläst.

Bon Der Beidlagnahme betroffene Gegenftande.

Bon dieser Bekanntmachung betroffen sind alle Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum), soweit sie mit der Hand gesammelt oder mechanisch ausgesondert worden sind, gle.abick in welchem Zustand der Bertorsung sie sich befinden.

Befdlagnahme.

Aile von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenjtände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachsolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben

Birfung Der Befdlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Birkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Versügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Bersügungen stehen Versügungen gleich, die im Wege der Ivangsvollstreckung ober Arrestvollziehung ersolgen. Troh der Beschlagnahme sind alse Beränderungen und Versügungen zulässig, die mit besenderer Zustimmung der Kriegs-Nohstoss-Abteilung des Föniglich Preußischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachsolgenden Bestimmungen ersolgen.

Beräuferungs. und Ablieferungserlaubuis für nicht aufbereitete Torffafen.

Troi ber Beschlagnahme wird die Beräußerung und Ablieserung ber nicht ausbereiteten Torffasermengen an die nachstehenden Ausbereitungsanstalten, nämlich;

1. Torfverwertung Boggenmoor, Eduard Dyderhoff ...

A STATE OF THE PROPERTY OF THE

s. Torpoerte Agilla (d. m. b. d., Abt. Dirjajan t. Westpr.,

gestattet.

Der Kriegs-Robstoff-Abteilung des Königlich Preußtschaft zu, weitere Ausbereitungsanstalten, die zur Annahme und zum Ankauf beichlagnahmter Torssafern berechtigt sind, zu bestimmen. Die Namen dieser Ausbereitungsanstalten werden im Reichs-

anzeiger befanntgegeben.

Ferner ist trot der Beschlagnahme die Ablieserung der absichtlich angesammelten und noch nicht ausbereiteten Torsfasermengen an die von der Kriegs-Mohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zur Annahme besonders ermächtigten Torswerke oder deren Beaustragte als Sammelstellen zum Zwede der Beräußerung und Ablieserung an die vorbezeichneten oder an die von der Kriegs-Kohstesseichneten oder an die von der Kriegs-Kohstesseichneten der Ariegsministeriums noch zu bestimmenden Ausbereitungsanstalten gestattet.

Die zur Annahme beschlagnahmter Torssafern berechitzten Torswerke werden von der Kriegs-Abhstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums mit einem Nasiveis bersehen; ihre Namen werden im Keichsanzeiger bekanntgegeben.

Berauferungspreis für nicht aufbereitete Zorffafern.

Die Ausbereitungsanstalten sind von der Artegs-Nohstoff Abteilung des Königlich Preußischen Ariegsminsterums verpslichtet worden, für die gemäß § 1 veräußerten Mengen unmittelbar oder durch Bermittlung der als Annahmestellen zugelassenen Torswerke oder deren Beauftragte
an die Ablieserer der gemäß § 4 abgelieserten Mengen einen
llebernahmepreis von 25 Mark für 1 Kubilmeter gesam-

melter Torffajern zu zahlen.

Dieser Preis versteht sich für gesammelte Torsfasern auf dem Wagen gemessen oder bei Schüttung von mindestens 1/2 Meter Höhe und 1 Meter Breite, frei Sammelstelle vorr frei der von dieser bezeichneten Berladepläte, unter der Boraussehung, daß die Torsfasern ohne erhebliche Beimischung von nichtsastigen Bestandteilen abst siesert wer en und den bei jeden der zugelassenen Ausberei ungsanstalten, Sammelstellen oder Ladepläten ausliegenden Proben entsprechen.

Dieje Broben find als folche bon der Moorbersuchsftation in Bremen oder Moorkulturanstalt in München tennt-

lich gemacht.

Bei erheblicher Beimischung von nichtsafrigen Bestandteilen oder bei sonstigen erheblichen Abweichungen von den Proben ist ein entsprechender Preisabzug zulässig.

Kommt eine Einigung zwischen Ablieferern und Sammelstellen über den Uebernahmepreis nicht zustande, so hat die Sammelstelle das Preisangebot derzenigen Aufbereitungsanstalt, an welche die Beräußerung erfolgen soll, einzuholen. Ist der Beräußerer mit dem von der Ausbereitungsanstalt gebotenen Uebernahmepreis nicht einverstanden, kann auf seinen Wunsch die Preisseststung durch die Moorbersuchsstation Bremen oder die Moorkulturanstalt Müncken ersolgen. Er hat sich gegenüber der angerusenen Stelle zu derpflichten, die Kosten der Feststellung des Uebernahmepreises zur Hälfte zu übernehmen; die andere Hälfte wird von der Ausbereitungsanstalt übernommen.

Die Ausbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, den als Sammelstellen zugelassenen Torswerten im Falle der Beräußerung der angejammelten Mengen durch die Ablieserer an die Ausbereitungsanstalten für die Organisation der Sammlung, Abnahme, Bewertung, Ausbewahrung, pslegliche Behandlung,
Berpaclung und Berladung der bei den Torswerten angelieserten Torssassen eine Gebühr von i Mart für 1 Lusit-

au andiese kobsete biefe ben für die Geltsebung bes Uebernahmepreises bon 25 Mart für i Kubikmeter gesammelter Torssofern geltenden Bestimmungen entsprechen. Bei Minderung des Uebernahmepreises unter 25 Mark

Bet Minderung des Uebernahmepreises unter 25 Mark für 1 Kubikmeter ermäßigt sich diese Gebühr verhältnis-

§ 6.

Ausbereitungserlandnis. Trop der Beschlagnahme ist die Ausbereitung der Torsfasern den gemäß § 4 zugelassenen Ausbereitungsanstalten zu den diesen Firmen borgeschriebenen Bedingungen und Ibeeden gestattet.

Die Aufbereitungsanftalten unterftehen dauernder amt-

licher lleberwachung.

Beräußerungserlaubnis für aufbereitete Torffafern.

Trop der Beschlagnahme dürsen die gemäß § 4 zugelassenen Ausbereitungsanstalten die Torffasern nach ihrer Ausbereitung an die Kriegswollbedarf-Altiengesellschaft, Berlin SB. 48, Berl. Hedemannstraße 3, beräußern und abliefern.

Meldepflicht, Meldeftelle und Enteigunng.

Beschlagnahmte Torffasern (§ 1) bon mindestens 5 Kubikmeier Menge, die

a) nicht spätestens sechs Wochen nach dem Ansammeln dieser Menge an eine der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten beräußert worden sind, oder

E) sich im Gewahrsam der gemäß § 4 zugelaifenen Aufbereitungsanstalten befinden,

unteiliegen ber Melbepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu ersoizen und sind an das Webstoffmeldeamt des Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hebemannstr. 10, mit der Ausschrift, "Betrifft Torssafermeldung" zu erstatten.

Dinfictlich ber gemäß § 8, Biffer a, meldepflichtig ge-

wordenen Mengen ift Enteignung ju gewärtigen.

Meldepflichtige Berfonen.

Bur Meldung der meldepflichtigen Gegenstände (§ 8)

1. Personen, die solche Gegenstände im Gewahrsam haben oder aus Unlag ihres handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder berkaufen;

2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt ober ver-

arbeitet werden; 3. Kommunen, öffentlicherechtliche Körperschaften und

Berbände.

§ 10. Stichtag und Delbefrift.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats tatfächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenstänten (§ 8). Die Weldung ist bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

Anfragen und Antrage.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreisen, insbesondere auch Freigabeanträge, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. 1.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SB. 48, Berl Hochemannstr. 10, zu richten, welche für die Entschesdung zunändig ist.

> § 12. Intraftireten.

Die Bekanntmachung triit mit dem 14. April in Graft. Frankfurt (Main), den 14. April 1917.

Stellv. Generalfommando bes 12. Armeeforps. Witnes, bear let. Minest 1821

Befanntmachung

betreffend Musterung ber Landsturmpflichtigen bes Jahrganges 1899.

Rachstehend bringe ich die Termine für die Landsturmmusicrung zur öffentlichen Kenntnis.

Ich bemerke, daß im Termin alle Landsturmpflichtigen, die im Jahre 1899 geboren sind, jur Gestellung berpflichtet sind.

Die Mufterung findet nach folgendem Blane ftatt:

In Diez, Hotel "Hof von Holland" am Freitag, den 20. April 1917, vormittags 8 Uhr.

Musterung der Landsturmpslicktigen der Gemeinden: Allendorf, Altendiez, Attenhausen, Aust, Balduinstein, Becheln, Berghausen, Bergnassau-Scheuern, Bernoroth, Biebrich, Birlenbach, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Cramberg, Dausenau, Dessighosen, Dienethal, Dörnberg, Dörsdorf, Dornholzhausen, Ebertshausen, Eisighosen und Eppenrod.

Samstag, den 21. April, vorm. 8 Uhr. Diez, Bad Ems, Ergeshausen, Flacht und Freiendiez.

Montag, den 23. April, vorm. 8 Uhr. Geilnau, Geisig, Giershausen, Güdingen, Gutenader, Hahnsten, Hambach, Heistenbach, Hervld, Hirschberg, Hömberg, Holzdeim, Horhausen, Jsselvach, Kalkvsen, Kaltenbolzhausen, Kahenelnbogen, Kemmenau, Klingelbach, Kördorf, Langenscheid, Laurenburg, Lehrheim, Lollschied, Misselberg, Mittelsischbach, Mudershausen, Reybach und Riederneisen.

Dienstag, ben 24. April, vorm. 8 Mhr.

Nassan, Niedertiefenbach, Obersischbach, Oberneisen, Obernhof, Oberwies, Pohl, Redenroth, Rettert, Roth, Ruppenrod, Schaumburg, Scheidt, Schiesheim, Schönborn, Schlweighausen, Seelbach, Singhosen, Steinsberg, Sulzbach, Wasenbach, Weinähr, Winden und Zimmerschied.

Die Landsturmpflichtigen müssen pünktlich um 8 Uhr am Musterungslokale antreten.

Augenscheinliche Krüppel, Joioten pp. brauchen nicht zu erscheinen. Für diese Leute sind event. amtsärztliche Atteste einzusenden oder mitzubringen. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin berhindert ist, hat ein ärztliches Attest — spätestens zum Musterungstermin — durch den betr. Herrn Bürgermeister einzureichen. Das Attest ist durch die Ortspolizeibehörde zu beglaubigen, falls der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, die Gestellungspflichtigen in ihrer Gemeinde unverzüglich zu dem Termin zu laden und vorstehende Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Wer ohne genigende Entschuldigung sich nicht zur Mensterung stellt, hat schwere Strafe zu gewärtigen.

Bährend der Dauer des Musterungsgejchäftes haben die Herren Bürgermeister im
Musterungslokale, jolange Leute ihrer Gemeinde gemustert werden, zu gegen zu sein,
um jederzeit auf Verlangen über die Verhältnisse der Landfurmpflichtigen persönlich Auskunft erteilen zu können. Die Gestellungspflichtigen sind schließlich noch darauf ausmerkjam zu machen, daß sie in reiner Kleidung und sauber gewaschen zum Musterungstermin erscheinen müssen.

Jugange an Sanbfturmpflichtigen find mir amgehene

wie Mitgiteder der Jugendkompagnien gaben Beichet nigungen über ihre regelmäßige Tellnahme an der mili tärischen Jugendborbereitung borzulegen.

Der Zivil-Borfigende der Erfah-Rommiffion des Unterlahnfreises. Duderkabt

Bekanntmachung.

Um Dienstag, ben 17. April 1917, nachmittags 3 Uhr

findet im Sitzungssaal des Kommunaslandtags im Landeshause in Wiesbaden eine Bersammlung statt, in welcher durch Bertreter des Königlich Preußischen Landesamts für Gemüse und Obst die Organisation der Gemüse und Obst der sorgung sowie die Zwecke und Borteile der Anbau- und Lieserungsberträge klargestellt werden sollen.

Bei der überaus großen Wichtigkeit der zu behandelnden Fragen für die Bolksernährung des beborstehenden Wirtschaftsjahres, wende ich mich an alle Gemüse- und Obstszüchter des Regierungsbezirks, mit der Bitte, um möglichstzahlreiche Teilnahme an der Bersammlung. Die gleiche Bitte richte ich hiermit auch an die Gemüse- und Obstschroß- und Kleinhändler des Bezirks.

Wiesbaden, den 11. April 1917.

Der Regierungspräfibent. b. Deifter,

I. 2910.

Dies, ben 11. April 1917.

Befanntmachung.

Betr. Feldbestellung und Grutearbeiten an Conn: und Feiertagen.

Rach ministericster Anordnung sind für die fernere Dauer des Krieges alle geschlichen Sonn- und Feiertage sür die landwirtschaftliche Bestellung und für die Erntearbeiten freisgegeben. Einer besonderen ortspolizeilichen Erlaubnis, wie sie in der Regierungs-Bolizei-Berordnung vom 12. März 1913 vorgesehen ist, bedars es also nicht mehr; ebenso wenig, sindet der Schlußsas dieses Parapraphen Anwendung, wonach die Frlaubnis oder Arbeit auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes zu beschränken sei; auch während des Hauptgottesdienstes darf voll gearbeitet werden, ohne daß einer besonderen Erlaubnis bedars.

Ich lege ber landwirtschaftlichen Bebolterung dringend ans herz, soweit es die Witterung irgend zuläßt, im batersländischen Interesse an den Sonns und Feiertagen die landswirtschaftlichen Arbeiten zu berrichten.

Der Adnial. Banbrat Duberftabt.

Befanntmachung.

Die Geschäftsstunden der Domänenrentämter sind für die Werklage der Sommermonate April bis einschließlich September von 8 bis 12 Uhr und für die Werklage der Wintermonate Oktober bis einschließlich März von 31/2 bis 12 Uhr sesigeseht worden. Um letten Werklage der Monate Juni, September, Dezember und an den beiden letten Werklager. des Monats April bleibt die Kasse geschlossen.

Biesbaben, ben 19. Februar 1912.

Rönigliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forften B. Pieffer von Calomon.

Lie Konigliche Kielstaffe und Korftraffe Limburg ift im Statssahr 1917 außer an Sonn- und Felertagen auch 1. am 23. jeden Monats und, wenn dieser auf einen Sonn- voer Feiertag fällt, an dem borhergehenden Berktage, 2. an den 2 letten Werktagen eines jeden Monats mit

Ausnahme des Monats April,

3. an ben 3 legten Werktagen bes Monats April geichloffen.

Simburg, den 5. April 1917.

Ronigliche Kreistaffe Loben.

Nichtamtlicher Teil.

Rleine Chronit.

Ein dentscher Kirchengesangstag mird vom evangelischen Kichengesangsverband für Deutschland am 7. und 8. Mai d. J aus Anlaß der diesjährigen Reformations-jubelseier in Gisleben abgehalten werden. An der Spize des Festansschusses steht der Oberpräsident der Provinz Sachsen. Den Feftportrag hat Brofeffor Rawerau-Berlin übernommen. Er wird sich über das Thema: "Das Kirchenlied als Ber-mächtnis der Resormation gegenüber der Gegenwart" verbreiten.

Dbfte und Weinbau.

Reine Beichlagnahme der Beinborrate. 3m Beinbau und Beinhandel tauchen immer wieder Gerudte bon einer Beichlagnahme ber Beinvorrate auf. Gine jolche Magnahme ift zur Beit weder bom Kriegsernäh-rungsamt noch bon militärischer Seite in Aussicht genommen. Es icheint dies ungutreffende Gerlicht vielmehr bon beteiligten Greifen gur Erlangung ungerechtfertigter Breisfteigerungen berbreitet ju werden; denn gleichzeitig wird bon Beinhandlern jum Untauf bon Wein mit dem hinweis anigefridert, daß eine Beinbeichlagnahme bevorftebe.

Bom Büchertifc.

(!) Der Bille gur Macht, das Bert bon Friedrich Mienide, welches feine gange Behre gufammenfaßt und ben Berjuc einer Auslegung alles Geschehens bildet, erscheint demnächst bei Kröner in einer gut ausgestatteten, bon Max Brahn eingeleiteten und herausgegebenen handlichen Einzelausgabe jum Preise von 5 Mart gebunden. Das Buch bürfte in diejer neuen, leicht lesbaren Ausgabe neben bem Barathuftra das meift begehrte von Riebiche werden und muß gerade im gegenwärtigen Stadium des Brieges ale bejunders bedeutungsboll bezeichnet werden.

Anzeigen.

Befanntmachung.

Um 20. April 1917, nachmittage 33/4 Uhr

wird im Rathaufe ju Solgappel die ber Chefrau bes Maurermeifters Friedrich Gilbereifen gu Dogheim geförige ibeelle Salfte an dem in der Gemartung Solzappel belegenen, im Grundbuch von Holzappel Band 9, Blatt 255 auf ben Namen ber Chefrau bes Maurermeisters Friedrich Gilbereisen, Margarethe geb. Dunkelberg gu Dopheim und 5 Mieteigentumern eingetragenen Grundstud, Kartenblatt 7, Barzelle 152, bebauter Hofraum, Hauptstraße 77, burch bas unterzeichnete Gericht öffentlich berfteigert werben.

Dies, ben 5. Upril 1917.

(3473

Rönigliches Amtsgericht.

Dahnkätten. Bolzvertauf.

Samstag, ben 21. April cr., bormittags 91/, Uhr, ju Bollhaus, Gafthaus jur Chen abn. Schubbegirt Rettenbach, Tiftrift 37 Biegenhed. 1 Riefern Stamm 3. M. -0,86 Festm., 26 Ri.St. 4. Al. = 7,58 Festm. Schupbezirt Sahnstätten. Diftr. 39 a Reigersberg, 40 b Haferstruth, 42 b Landgrabenhang. Eiche: 3 Stämme 4. Al. = 2,42 Festm. 2 Rm. Scheit und Kn. Buche: 81 Rm. Scheit u. Kn., 94 Rm. Reizer 3, Al. Rabelholz: Fichee 1 St. 2. Al. = 1,72 Keitm., 2 St. 3. Al. = 1,47 Festm., 8 St. 4. Al. = 2,07 Festm., 2 Rm. Brennicheit.

2 Rm. Brennscheit.

Samstag, ben 21. April cr., nachmittags von 1½ Uhr ab zu Michelbach im Gasthaus zum Nartal (Schneiber) Schuhbezurf Müdershauzen. Distr. 15a, 15c Hofwald, 20 Wolkenbach, 22 Kimmbach, 23a und 23c Dreisdig, 27a Tannenstück, 25a Schnepsentops. Eiche: 4 Stämme 3. und 4. Kl. = 2,68 Festm., 47 Km. Scheit u. Kn., 8 Km. Reiser 3 Kl. Buche: 86 Km. Scheit u. Kn., 260 Km. Reiser Virke: 1 Km. Kn. Nabelholz: Fichte: 4 Stämme 2. Kl. = 4,98 Festm., 10 St. 3. Kl. = 6,28 Festm., 27 St. 4 Kl., 7,97 Festm. Värche: 1 St. 2. Kl. = 1,37 Festm., 5 St. 3. Kl. = 4,12 Festm., 5 St. 4. Kl. = 1,17 Festm., 5 St. 3. Kl. = 4,12 Festm., 5 St. 4. Kl. = 1,17 Festm., 5 St. 3. Kl. = 4,12 Festm., 5 St. 4. Kl. = 1,17 Festm., 5 St. 3. Kl. = 4,12 Festm., 5 St. 4. Kl. = 1,17 Festm., 5 St. 3. Kl. = 4,12 Festm., 5 St. 4. Kl. = 1,17 Festm., 5 St. 3. Kl. = 4,12 Festm., 5 St. 4. Kl. = 1,17 Festm., 5 St. 3. Kl. = 4,12 Festm., 5 St. 4. Kl. = 1,17 Festm., 5 St. 3. Kl. = 4,12 Festm., 5 St. 4. Kl. = 1,17 Festm., 5 St. 3. Kl. = 4,12 Festm., 5 St. 4. Kl. =

Mit dem Bertauf des Nutholzes wird jedesmal begonnen. Rach bem Bertauf bes Solzes in Michelback werben 7 Mexte, 1 Spannfage gegen Bargablung berfteigert.

Dberförfterei Holzversteigerung.

Mittwoch, den 18. April, borm. 11 Uhr in ber Wirtschaft von Emil Seibel in Altendiez. Distr. 11 Steinkopf (Nr. 641—698), 19 Steinkopfsbuchen (Nc. 699 bis 728), 23 u. 24 Ahlenkopf (Nr. 631—640 und Nr. 729 bis 751), 32 b Spratig u. Tot. Eiche: 16 Run. Scht. u. Ku. Buche: 440 Run. Scht. u. Kn., 200 Wellen, 30 Rm. unausgearbeitetes Reisig.

Holzversteigerung.

Montag, ben 16. April 1917, porm. 10 11hr

anfangend, werben im Altendieger Gemeindewald, Diftrift Lichteeiche 13 b und Heiliges Sed 16

371 Rm. Buchen Scheit- und Rnubpelhols, 810 besgt. Bellen

Anfangend am Scheuernweg, Diftritt 13 b.

Altenbies, ben 12. April 1917.

(2464

Der Bürgermeifter. Sprenger.

Betr. Umtausch der Brottarton.

Der Umtaufch ber neuen Brotfarten finbet am Canistag. ben 14 b. Dits., in nachftehender Reihenfolge ftatt:

Bon bornt. 1/29-10 Uhr bie Rr. 1-400, bon borm. 10-12 Uhr bie Rr. 401-800, bon nachm. 2-4 Uhr bie Dr. 801-1200, bon nachm. 4-6 Uhr die Rr. 1201 bis Enbe.

Greiendies, ben 12. April 1917.

Der Bürgermeifter.

Bekanntmachung,

Die Auszahlung ber Rriegsfamilienunterftilbungen für ben Monat April findet Samstag, ben 14. b. Mis., fatt; am Conntag bleibt bie Raffe gefchloffen.

Freienbieg, ben 12. April 1917.

Der Rechner.

Berentwertlich für die Thriftleitung Richard hein, Bus